

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Januar 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Saarland vom 3. April 1984 wird zurückge-
wiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des
Rechtsstreits nicht zu erstatten.

-2-

G r ü n d e :

I

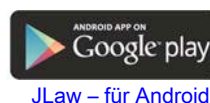
Die Klägerin begehrt von der Beklagten Leistungen nach § 28 Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar -SVAnglG SL- vom 15. Juni 1963 (BGBl I 402).

Die Klägerin ist die Witwe des 1971 verstorbenen Versicherten R. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hatte er mit der Geburt (1923) die französische Staatsangehörigkeit erworben, war aber deutscher Volkszugehörigkeit und deshalb seit 1942 zunächst beim Reichsarbeitsdienst, dann in der Wehrmacht und bis 1946 in Kriegsgefangenschaft. Nach den weiteren Feststellungen des LSG verlor die Klägerin, die im Saarland geboren ist, mit der Eheschließung im Jahr 1949 die damals im Saarland geltende "saarländische Staatsangehörigkeit" und erwarb die französische Staatsangehörigkeit. 1970 ließen sich der Versicherte und die Klägerin samt ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland einbürgern.

Der Versicherte war von 1947 bis Mitte 1958 in Frankreich beschäftigt, von da an bis zu seinem Tode im saarländischen Bergbau. Nach dem Tode des Versicherten gewährte die Beklagte der Klägerin Hinterbliebenenrente, lehnte jedoch Leistungen nach § 28 SVAnglG SL ab (Bescheid vom 25. September 1972; Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 1972). Diese Entscheidungen wurden bindend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Im Juli 1981 beantragte die Klägerin erneut Leistungen nach § 28 SVAnglG SL. Die Beklagte lehnte wiederum ab (Bescheid vom 18. August 1982; Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 1983). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Leistungen nach § 28 SVAnglG SL zu gewähren (Urteil vom 28. Juni 1983). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 3. April 1984). Es hat im wesentlichen ausgeführt: § 28 SVAngl SL schütze gesicherte Rechtspositionen, die ein Versicherter vor der Wiedereingliederung des Saarlandes gemäß dem früheren Gesetz Nr 345 (G 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes idF der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S 520) gehabt habe. Eine solche Anwartschaft habe der Versicherte jedoch nicht erworben. Denn das G 345 habe nur für Saarländer gegolten und für Ausländer nur, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt gewesen sei. Frankreich habe jedoch Saarländern nicht dieselben Vorteile eingeräumt, wie sie nach dem G 345 vom Saarland grundsätzlich auch Ausländern gewährt worden seien.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 28 SVAnglG SL durch das Berufungsgericht.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 28. Juni 1983



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4-

-4-

zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat, wie das LSG richtig ausgeführt hat, keinen Anspruch auf Leistungen nach § 28 SVAnglG SL.

Der Prüfung des Anspruchs der Klägerin steht allerdings nicht entgegen, daß schon durch die Bescheide der Beklagten vom 25. September 1972 und 21. Dezember 1972 zuungunsten der Klägerin bindend entschieden worden war. Nach § 44 Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren (SGB 10) ist ein nichtbegünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn er sich als unrichtig erweist. § 44 SGB 10 ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen nach dem 31. Dezember 1980 ein Verwaltungsakt aufgehoben wird oder nach dem Willen eines Antragstellers aufgehoben werden soll (Art 2 § 40 Abs 2 SGB 10; Beschluß des Großen Senats des BSG in SozR



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5-

1300 § 44 Nr 3).

Nach § 28 SVAnglG SL gewährt der deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem G 345 nichtsaarländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären. Das bedeutet, daß es - wie das LSG richtig erkannt hat - der Sinn und Zweck des § 28 SVAnglG SL ist, denen Leistungen zu gewähren, die deshalb nach dem saarländischen G 345 keine Leistungen mehr erhalten konnten, weil das Saarland wieder zu Deutschland gekommen war und das G 345 aufgehoben worden war. Es handelt sich bei § 28 SVAnglG SL ebenso wie bei § 27 SVAnglG SL, der die Fortgewährung bereits nach dem G 345 bewilligter Leistungen anordnet, um eine Besitzstandsregelung. Daraus folgt, daß Rechte nach § 28 SVAnglG SL nur dann gegeben sind, wenn im Zeitpunkt der Verkündung des SVAnglG SL (27. Juni 1963) ein Leistungsbegehren auf die Vorschriften des früheren G 345 hätte gegründet werden können, wenn es nicht lediglich am Vorliegen des Versicherungsfalles gefehlt hätte (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 1981 in SozR 5043 § 28 Nr 4 S 7). Es ist also zu prüfen, ob das G 345 dem Berechtigten (am 27. Juni 1963) die Leistungen gewährt hätte, wenn der Versicherungsfall noch vor der Aufhebung des Gesetzes eingetreten wäre. Da das G 345 mit der Eingliederung Bundesrecht geworden ist, jedenfalls hinsichtlich seiner hier in Betracht kommenden Vorschriften (BSG SozR Nr 1 zu § 2 G 345; SozR 5043 § 28 Nr 4 S 8) kann die Anwendung des G 345 durch das Revisionsgericht geprüft werden (§ 162 SGG).

Nach § 5 Abs 2 G 345 gilt folgendes: Bezieht der Berechtigte aus



der saarländischen und nichtsaarländischen Rentenversicherung eine geringere Rente, als er nach dem saarländischen Recht erhalten würde, wenn die Gesamtheit der Versicherungszeiten nur im Saarland zurückgelegt worden wäre, so erhält er den Unterschiedsbetrag als Fürsorge. Die Klägerin erhält von der Beklagten eine Hinterbliebenenrente. Im Sinne des § 5 G 345 ist dies eine "saarländische" Rente. Denn wäre der Versicherungsfall vor dem Außerkrafttreten des G 345 eingetreten, so wäre die Hinterbliebenenrente nach den Vorstellungen des damaligen saarländischen Gesetzgebers "saarländisch" gewesen. Ob die Klägerin daneben von dem französischen Versicherungsträger eine Rente für die Versicherungszeiten erhält, die der Versicherte in Frankreich zugebracht hat und ob die Gesamtheit beider Leistungen (also der deutschen und der französischen) niedriger ist, als sie wäre, wenn alle Versicherungszeiten vom deutschen Versicherungsträger berücksichtigt würden, hat das LSG nicht festgestellt. Es hat den Anspruch der Klägerin bereits aus § 2 Abs 3 G 345 heraus verneint. Nach dieser Bestimmung findet das G 345 auf Angehörige der Länder, mit denen das Saarland ein Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen hat nur Anwendung, wenn in ihrem Land eine diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt wird und dem in diesem Land wohnenden Saarländern gleiche oder ähnliche Vorteile zuerkannt werden. Als "Berechtigter" iS des § 5 Abs 2 G 345 kommen der Versicherte aber auch die Klägerin in Betracht, weil sie als Witwe aus der Rentenversicherung und aus dem G 345 eine Berechtigung herleitet. Die Voraussetzungen des § 2 Abs 3 G 345 sind deshalb in ihrer Person oder aber - wie das LSG es getan hat - in der Person des Versicherten zu prüfen. Doch kann



-7-

die Frage nach dem "Berechtigten" dahingestellt bleiben, weil das LSG festgestellt hat, daß nach saarländischem Recht weder die Klägerin noch der Versicherte 1963 die "saarländische Staatsangehörigkeit" besessen hatte, vielmehr beide damals nach französischem Recht französische Staatsangehörige waren. Da es dabei um die Anwendung saarländischen Rechtes, das nicht Bundesrecht geworden ist, und um die Anwendung französischen Rechtes geht, steht dem Revisionsgericht eine Nachprüfung des Urteils des Berufungsgerichts gemäß § 162 SGG insoweit nicht zu (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 1981 aaO, mwN).

Der Versicherte war, wie das LSG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, in einem Gebiet geboren, das zur Zeit seiner Geburt zu Frankreich gehört hatte und stammte von Eltern ab, die aufgrund des Versailler Vertrages französische Staatsangehörige geworden waren. Er war also, bevor er (1970) eingebürgert wurde, nicht Deutscher gewesen. Auch als Soldat der deutschen Wehrmacht hatte er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten. Zwar erwarben nach § 1 der Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 (RGBl I 533) diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger die deutsche Staatsangehörigkeit, die zur Wehrmacht einberufen wurden. Durch Gesetz Nr 12 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. November 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission 1949, 36) wurde indes diese Verordnung für nichtig erklärt. Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl I S 65) zählte auf, welche Sammeleinbürgerungen aus den Jahren 1938 bis 1945 wirksam blie-



ben. Die Verordnung vom 22. August 1942 betreffend die Elsässer, Lothringer und Luxemburger, ist nicht aufgeführt.

Aber auch die von Jugend an im Gebiet des Deutschen Reiches wohnhafte Klägerin, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben kann (§ 4 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz), weil sie wahrscheinlich von deutschen Eltern abstammte - das LSG hat hierzu keine Feststellungen getroffen - war zwischen 1949 und 1970 nicht deutsche Staatsangehörige. § 17 Nr 6 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der 1949 (also zur Zeit der Eheschließung der Klägerin mit dem Versicherten) geltenden Fassung sah vor, daß eine Frau dann ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlor, wenn sie einen Ausländer heiratete. Diese Bestimmung blieb wirksam bis zum 31. März 1953 (Art 3 Abs 2, 117 Abs 1 Grundgesetz -GG-), ab Inkrafttreten des GG (24. Mai 1949) allerdings aufgrund des Art 16 Abs 1 Satz 2 GG nur noch mit der Einschränkung, daß die Frau nicht gegen ihren Willen staatenlos werden durfte. Die Klägerin war daher 1963 Französin, nicht jedoch Deutsche und nicht "Saarländerin".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Wie das LSG für das Revisionsgericht gemäß § 162 SGG bindend weiter festgestellt hat, bestand zwischen Frankreich und dem Saarland ein Sozialversicherungsabkommen (Allgemeines Abkommen zwischen Saarland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1949, AB1 1950, 821) und das französische Recht gewährte einem "Saarländer" nicht dieselben Vorteile wie das G 345. Die Klägerin konnte daher wegen § 2 Abs 3 G 345 keinen Anspruch auf Fürsorge nach diesem Gesetz erwerben. Da sie 1963 somit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keinen "saarländischen" Besitzstand hatte, der durch die deutschen Eingliederungsvorschriften geschützt werden sollte, steht ihr auch nun keine Leistung aufgrund § 28 SVAnglG SL zu.

Der Senat hat zwar mit Urteil vom 27. Januar 1981 aaO entschieden, daß es für die Leistungsberechtigung gemäß § 28 Abs 2 SVAnglG SL ausreichend ist, wenn der Leistungsberechtigte (dort: der Versicherte) die deutsche Staatsangehörigkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles besitzt. Doch bezieht sich das nur auf die nach § 28 Abs 2 SVAnglG SL erforderliche Voraussetzung, daß der Leistungsempfänger Deutscher sein muß. Soweit im vorliegenden Fall die Staatsangehörigkeit des Versicherten oder der Klägerin in Bezug auf § 2 Abs 3 G 345 geprüft worden ist, geht es dagegen darum, ob überhaupt nach saarländischem Recht zugunsten des Versicherten oder zugunsten der Klägerin eine "saarländische Anwartschaft" entstanden war. Das hat das LSG zu Recht verneint.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)